



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordnete Krimhild Niestädt (SPD)

Geflügelhof in Tauhardt

Kleine Anfrage - **KA 6/8441**

Vorbemerkung des Fragestellenden:

Am 20. Juli 2011 hatte das Landesverwaltungsamt eine Hähnchenmastanlage in der Ortschaft Tauhardt genehmigt. Mit Datum vom 30. Juni 2014 wurde von der 4. Kammer des Verwaltungsgerichtes Halle eine Entscheidung in der Streitsache Hähnchenmastanlage Tauhardt getroffen. Die Genehmigung für die Anlage wurde aufgehoben. Berufung ließ das Gericht nicht zu.

Im Rahmen der Richtlinie des MLU „Über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der einzelbetrieblichen Förderung“ erfolgte am 4. Juni 2013 eine Bewilligung von Fördermitteln.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt

1. Wurden die am 4. Juni 2013 gewährten Fördermittel bereits an den Fördermittelempfänger ausbezahlt?

Mit Zuwendungsbescheid vom 4. Juni 2012 wurde dem Antragsteller eine Zuwendung bewilligt. Es erfolgte eine Teilauszahlung. Da es zu Verzögerungen im Bauablauf kam, konnte das Vorhaben im festgelegten Bewilligungszeitraum nicht planmäßig abgeschlossen werden. Die Differenz zum bewilligten Zuschuss kam daher nicht mehr zur Auszahlung.

2. Wenn ja, werden aufgrund des ergangenen Urteils die Fördermittel vom Empfänger ganz oder teilweise zurückgefordert? Wie wäre die Rückforderungspraxis bei abschlägiger letztinstanzlicher Entscheidung?

Sobald die Rechtskraft des Urteils eintritt, erfolgt die Prüfung, ob die Fördermittel ganz oder teilweise zurückgefordert werden müssen.

3. Wurde der Bescheid über die Bewilligung der Fördermittel mit einer Auflage verbunden, dass nur bei einem positiven Verfahrensausgang die Fördermittel gewährt würden?

Eine gesonderte Auflage, dass nur bei positivem Verfahrensausgang die Fördermittel gewährt werden, wurde in dem Zuwendungsbescheid nicht aufgenommen. Die Vorlage einer erforderlichen Genehmigung nach BauO LSA oder nach BImSchG ist eine Bewilligungsvoraussetzung. Dabei gilt, dass ein bestandskräftiger oder vollziehbarer (hier einschlägig) Genehmigungsbescheid vorliegen muss.

In den Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides wurde ein Rückforderungsanspruch für die Fälle fehlender Erfüllung von Auflagen oder nicht zweckentsprechender Verwendung der Fördergegenstände festgelegt.

4. Liegen über das genannte Förderverfahren hinaus Anträge auf Fördermittel im Zusammenhang mit dem genannten Betrieb vor bzw. wurden bereits gewährt? Um welche Fördermittel handelt es sich?

Nein.

5. Was führte zur Versagung der durch die Bürgerinitiative beantragten Akteneinsicht beim ALFF Halle-Weißenfels?

Bei den betrieblichen Förderdaten der Geflügelhof Finne KG handelt es sich um Betriebsgeheimnisse im Sinne des § 6 Satz 2 IZG LSA, die dem vor Informationszugang gewährten Schutzbereich unterliegen.

Demnach darf Zugang zu Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen nur gewährt werden, soweit der Betroffene eingewilligt hat. Die Geflügelhof Finne KG teilte auf schriftliche Anfrage des ALFF Süd am 21. Mai 2013 mit Schreiben vom 24. Juni 2013 mit, dass sie keine Einwilligung zur Akteneinsicht erteilt.